

ST. SEBASTIANUS BEZIRKSVERBAND MOERS e.V.1924 im BUND
DER HISTORISCHEN DEUTSCHEN SCHÜTZENBRUDERSCHAFTEN e.V. KÖLN
SATZUNG

§1

Name-Sitz

1.1

Der St. Sebastianus Bezirksverband Moers e.V. 1924 im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. Köln, nachstehend Bezirksverband genannt, ist die Gemeinschaft der im Anhang 1 aufgelisteten Schützenbruderschaften. Anhang 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

1.2

Er hat seinen Sitz in Veen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rheinberg, Zweigstelle Xanten, eingetragen.

§2

Wesen und Zweck

2.1

Der Bezirksverband ist Mitglied im " Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. Köln " und bekennt sich zu dessen Grundsätzen und Zielen. Seine Statuten sind für ihn in ihrer jetzigen Fassung verbindlich.

2.2

Der Leitsatz des Bezirksverbandes lautet:

Für Glaube, Sitte und Heimat.

Zur Verwirklichung dieses Leitsatzes verpflichten sich die Mitglieder der Schützenbruderschaften zum:

1.) Bekenntnis des Glaubens durch:

Aktive religiöse Lebensführung.

Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit.

Werke christlicher Nächstenliebe.

2.) Schutz der Sitte durch:

Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben.

Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit.

Erziehung zu körperlicher und charakterlicher

Selbstbeherrschung durch den Schießsport.

3.) Liebe zur Heimat durch:

Dienst am Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn,

tätige Nachbarschaftshilfe,

Pflege der geschichtlichen Überlieferungen und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schiessspiels, des Fahنشwenkens und des Spielmannswesens,

2.3

Intensive Förderung der Jugendarbeit im Geiste vorgenannter Grundsätze.

2.4

Der Bezirksverband fördert die Erfüllung der vorstehenden Aufgaben durch folgende Veranstaltungen:

- 1.) Bezirksbundesfest
- 2.) Bezirksverbands-Königsschießen
- 3.) Bezirksverbands—Prinzenschießen
- 4.) Bezirksverbands-Pokal- und Preisschießen der Schützenschwestern, Schützenbrüder, Jungschützen und der Schülerschützen.
- 5.) Kirchliche Veranstaltungen
- 6.) Fahنشwenker-Lehrgänge
- 7.) Jugendeigene Veranstaltungen (Zeltlager, Freizeitgestaltung usw.)

§3

Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Bezirksverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung vom 1.1.1977.
- 3.2 Der Bezirksverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Bezirkesverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirkesverbandes.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch überhöhte Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

- 4.1 Der Bezirksverband ist ein freiwilliger Zusammenschluss aller im Anhang 1 zum § 1 genannten Schützenbruderschaften. Die Schützenbruderschaften haben ihre eigenen, den historischen und örtlichen Verhältnissen Entsprechenden Satzungen. Diese dürfen in ihrer Zielsetzung der Satzung des Bezirkesverbandes nicht widersprechen. Ansonsten bleibt das Eigenleben der Schützenbruderschaften unberührt.

Der Bezirksverband hat:

- 5.1 a) Ordentliche Mitglieder
- b) Außerordentliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

5.2 Ordentliche Mitglieder

Als ordentliche Mitglieder können Bruderschaften aufgenommen werden, die sich zu den Grundsätzen und der Satzung des Bezirksverbandes ausdrücklich bekennen und im Bereich des Bezirksverbandes angesiedelt sind. Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Landesbezirksvorstandes möglich.

5.3 Aufnahme

Der Aufnahmeantrag hat schriftlich, unter Beifügung der Satzung des Antragstellers, beim Bundesmeister zu erfolgen. Nach Anhörung des Präses und des Brudermeisters des Antragstellers beschließt die Mitgliederversammlung über die Aufnahme, welche mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgt.

5.4 Beiträge

Die Bruderschaften haben für ihre Mitglieder Beiträge an den Bezirksverband zu leisten. Die Höhe der Beiträge legt die Mitgliederversammlung fest.

5.5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:
Austritt einer Bruderschaft
Ausschluss einer Bruderschaft
Auflösung einer Bruderschaft
Auflösung des Bezirksverbandes

5.6 Austritt

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung, unter Beifügung des Versammlungsbeschlusses der Bruderschaft, zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die austretende Schützenbruderschaft hat keinen Anspruch auf das Vermögen oder Vermögensanteil des Bezirksverbandes.

5.7 Ausschluss

Mitglieder, welche grobfahrlässig oder vorsätzlich gegen die Grundsätze des Bezirksverbandes verstoßen oder mehr als zwei Jahre den Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen sind, können ausgeschlossen werden. Der Antrag auf Ausschluss kann durch den Bezirksvorstand, oder eines seiner Mitgliedsbruderschaften erfolgen. Dem Antrag muss eine vorherige Anhörung der betroffenen Schützenbruderschaft vorangehen. Für den Ausschluss ist eine Dreiviertel Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich. Rückständige Verpflichtungen sind voll zu erfüllen.

5.8 Auflösung einer Bruderschaft

Bruderschaften, die sich aufgelöst haben, verlieren, nach Eingang des Versammlungsbeschlusses zur Auflösung, automatisch ihre Mitgliedschaft.

5.9 Auflösung des Bezirksverbandes

Durch Auflösung des Bezirksverbandes erlischt automatisch die Mitgliedschaft der in ihr Zusammengeschlossenen Schützenbruderschaften.

5.10 Ausschlüsse von Einzelmitgliedern der Mitgliedsbruderschaften

Ausschlüsse, welche die Mitgliedsbruderschaften ausgesprochen haben, werden von allen Mitgliedsbruderschaften anerkannt, wenn die ausschließende Schützenbruderschaft darum ersucht. Ausnahmen sind nur nach Überprüfung durch den Bezirksvorstand möglich.

5.11 Außerordentliche Mitglieder

Als außerordentliche Mitglieder (ohne Stimmrecht) können korporativ Organisationen aufgenommen werden, deren Ziele dem §2 dieser Satzung entsprechen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Bezirksvorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit.

5.12 Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Bezirksvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich zu den Grundsätzen des Bezirksverbandes bekennen und um die Förderung des Bezirksverbandes hervorragende Verdienste erworben haben.

§6

Organe.

6.1 Die Organe des Bezirksverbandes sind:

- 1.) Die Mitgliederversammlung
- 2.) Der geschäftsführende Vorstand
- 3.) Der Hauptvorstand
- 4.) Der erweiterte Vorstand

6.2 Die Mitgliederversammlung

Sie ist das oberste Organ des Bezirksverbandes, Sie bestimmt die Richtlinien, nimmt Berichte des Vorstandes und der Prüfer entgegen, erteilt Entlastungen, setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge und anderer Zahlungen fest, tätigt Wahlen und beschließt über Anträge zur Satzung und andere Anträge.

6.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand durch schriftliche Einladung, mit einer Frist von zwei Wochen (Datum des Poststempels) unter Angabe der Tagesordnung, einschließlich etwaiger Anträge und des Tagungsortes, mindestens einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom geschäftsführenden Vorstand, mit gleicher Frist wie oben, einberufen werden, wenn mindestens fünf Mitgliedsbruderschaften dieses, unter Angabe der Gründe sowie Formulierung etwaiger Anträge, schriftlich beantragen.

6.4 Zur Mitgliederversammlung gehören:

- 1.) Die stimmberechtigten Vertreter der Mitgliedsbruderschaften. Es sind in der Regel die Brudermeister und, oder ihre Stellvertreter bzw. die von den Schützenbruderschaften gewählten Delegierten.
- 2.) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes.
- 3.) Die außerordentlichen Mitglieder (ohne Stimmrecht).
- 4.) Die Ehrenmitglieder.

- 6.5 Jede dem Bezirksverband angeschlossene Schützenbruderschaft hat für bis zu 100 Mitglieder eine Stimme. Hat eine Schützenbruderschaft mehr als 100 Mitglieder, so hat sie für jede weitere angefangenen 50 Mitglieder (beitragspflichtig) eine Zusatzstimme. Außerdem sind die Mitglieder des Hauptvorstandes stimmberechtigt.
- 6.6 Die Mitgliederschützenbruderschaften haben in der Mitgliederversammlung nur dann Stimmrecht, wenn sie ihren Beitragspflichten für das vorgegangene Geschäftsjahr, nachweislich nachgekommen sind.
- 6.7 Annahme der Anträge erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Anträge zu Satzungsänderungen bedürfen der zweidrittel Stimmenmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist, abgesehen von der Beschlussfassung über die Auflösung, in jedem Falle beschlussfähig.
- 6.8 Anträge von Mitgliedsbruderschaften zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor Versammlungsbeginn (Datum des Poststempels) dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich und begründet einzureichen. Spätere Anträge können nicht in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- 6.9 Der Auflösungsbeschluss kann nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigten Mitglieder mit zweidrittel Stimmenmehrheit erfolgen. Ist die Mitgliederversammlung, in der über die Auflösung beschlossen werden soll nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Frist von einem Monat eine zweite Mitgliederversammlung, unter Wahrung der Frist und Bekanntmachung der Tagesordnung, einzuberufen, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.
- 6.10 Bei den Mitgliederversammlungen sind Anwesenheitslisten zu führen, die Bestandteil des vom Schriftführer zu erstellenden Protokolls sind. Das Protokoll hat Zeit und Ort der Mitgliederversammlung, sowie alle Anträge und Beschlüsse mit ihrem Stimmergebnis zum Inhalt, es ist vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Bezirksbundesmeister nach Prüfung gegenzuzeichnen.

§7

7.1 Der Vorstand

der geschäftsführende Vorstand, der Hauptvorstand sowie der erweiterte Vorstand leiten zusammen den Bezirksverband. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes arbeiten ehrenamtlich zum Wohle des Bezirksverbandes. Sie sollen sich bei ihrer Arbeit gegenseitig unterstützen.

7.2 Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- 1.) Der Bezirksbundesmeister
- 2.) Die beiden stellvertretenden Bezirksbundesmeister.
- 3.) Der Schriftführer.
- 4.) Der Kassierer (Schatzmeister).

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung des Bezirksverbandes. Er hat die Stellung des gesetzlichen Vertreters gemäß § 26 BSB. Der Bezirksbundesmeister, oder einer seiner Stellvertreter in Verbindung mit einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied, vertreten den Bezirksverband gerichtlich und außergerichtlich. Die Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstandes endet mit der Neuwahl des neuen geschäftsführenden Vorstandes.

Die Eintragung in das Vereinsregister ist sofort nach der Wahl zu veranlassen, Der geschäftsführende Vorstand hat außerdem die Aufgabe, Unstimmigkeiten innerhalb des

Bezirksverbandes zu schlichten. Ist er dazu nicht in der Lage, so benennt die Mitgliederversammlung ein Ehrengericht von fünf Mitgliedern. Diese müssen dem Streitfall gegenüber neutral sein.

- 7.3 Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, sofern die Satzung kein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt. Es ist Protokoll gemäß § 6.1.0 zu fertigen
- 7.4 Der Bezirksbundesmeister ist der Vorsitzende des Bezirksvorstandes. Er nimmt die ihm satzungsgemäß zugewiesenen Aufgaben wahr und ist für den Bezirksverband insgesamt verantwortlich.
- 7.5 Die stellvertretenden Bezirksbundesmeister stehen dem Bezirksbundesmeister bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Seite und vertreten ihn.
- 7.6 Der Schriftführer führt, in Zusammenarbeit mit dem Bezirksbundesmeister, den Schriftverkehr des Bezirksverbandes. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung der Protokolle.
- 7.7 Der Kassierer (Schatzmeister) überwacht das Finanzwesen des Bezirksverbandes. Er ist für die ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mitgliedsbeiträge und sonstigen Verbindlichkeiten der Mitgliedsbruderschaften, aber auch des Bezirksverbandes, pünktlich erledigt werden. Er führt die Inventarliste.

§8

8.1 Dem Hauptvorstand gehören an:

- 1.) Der geschäftsführende Vorstand.
 - 2.) Die jeweiligen Vertreter zu 1.)
 - 3.) Der Bezirkspräses
 - 4.) Der Bezirksschießmeister
 - 5.) Der Fahنشwenkerobmann
 - 6.) Der Bezirksjungschützenmeister.
- 8.2 Die Mitglieder des Hauptvorstandes unterstützen den geschäftsführenden Vorstand in seinen Aufgaben.
- 8.3 Die Vertreter zu 1.) nehmen, im Verhinderungsfalle eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes, dessen Aufgaben wahr.
- 8.4 Der Bezirkspräses wahrt die kirchlichen, geistigen und kulturellen Aufgaben innerhalb des Bezirksverbandes.
- 8.5 Der Bezirksschießmeister ist für den gesamten Schießsport unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
- 8.6 Der Bezirksfahنشwenker-Obmann ist für den Bereich Fahنشwenken im Bezirksverband verantwortlich. Er lädt zu Lehrgängen ein und leitet sie.
- 8.7 Dem Bezirksjungschützenmeister obliegt die Jugendarbeit im Bezirksverband. Er organisiert und leitet die Jugendeigenen Veranstaltungen.

§9

9.1 Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- 1.) Der geschäftsführende Vorstand.
- 2.) Der Hauptvorstand.
- 3.) Der jeweilige Vertreter zu 2.)
- 4.) Der geschäftsführende Jugendvorstand des Bezirksverbandes
- 5.) Die Beisitzer.
- 6.) Die amtierenden Bezirkskönige.

9.2 Die jeweiligen Vertreter zu 8.5 - 8.7 nehmen im Verhinderungsfalle die Aufgaben der jeweiligen Hauptvorstandsmitglieder wahr

9.3 Der geschäftsführende Jugendvorstand unterstützt den Bezirksjungschützenmeister in seinen Aufgaben.

9.4 Die Beisitzer nehmen Sonderaufgaben wahr, die ihnen vom Bezirksbundesmeister zugewiesen werden, Ansonsten stehen sie mit Rat und Tat dem Hauptvorstand zur Seite.

9.5 Die Bezirkskönige nehmen nicht aktiv an der Vorstandsarbeit teil, sind aber gehalten, an den Aktivitäten des Bezirksverbandes teil zu nehmen.

§ 10

Wahlen

10.1 Die Mitglieder des erweiterten Bezirksvorstandes werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt, mit Ausnahme des geschäftsführenden Jugendvorstandes. Die Wahl erfolgt gruppenweise alle zwei bzw. drei Jahre.

I. Gruppe

Bezirksbundesmeister

stellvertretender Bezirksbundesmeister (Nord)

stellvertretender Bezirksschriftführer

Bezirkskassierer (Schatzmeister)

II. Gruppe

stellvertretender Bezirksbundesmeister (Süd)

Bezirksschriftführer

stellvertretender Kassierer (Schatzmeister)

die Beisitzer

10.2 Die Amtszeit endet mit der Wahl eines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist möglich. Für ein, vor Ablauf der Amtszeit, ausscheidendes Vorstandsmitglied erfolgt Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit gemäß § 6.2 der Satzung.

10.3 Die Wahl des Bezirksbundesmeisters leitet ein aus der Versammlung bestimmtes Bruderschaftsmitglied. Die Wahl der übrigen Bezirksvorstandsmitglieder leitet der neu gewählte Bezirksbundesmeister,

10.4 Der geschäftsführende Vorstand wird in geheimer Wahl gewählt. Alle übrigen Mitglieder des Bezirksvorstandes können durch Handzeichen gewählt werden, wenn kein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird. Es ist in jedem Falle die absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, so erfolgt Stichwahl zwischen den zwei höchsten Stimmenträgern.

10.5 Der Vorstand der Bezirksjugend wird vom Bezirksjungschützenrat gewählt.

- 10.6 Der Bezirksjungschützenmeister wird vom Bezirksjungschützenrat gewählt und durch die Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes bestätigt.
- 10.7 Der Bezirksschießmeister wird durch die Schießmeister der Bruderschaften gewählt und durch die Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes bestätigt.
- 10.8 Der Fahنشwenkerobmann wird durch die Fahنشwenkerobleute der Bruderschaften gewählt und durch die Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes bestätigt.
- 10.9 Der Bezirkspräses wird auf Vorschlag des Bezirksverbandes von der Kirche ernannt.

§ 11

Ausschluss aus dem Bezirksvorstand

- 11.1 Ein Mitglied des Bezirksvorstandes kann wegen Verletzung der ihm obliegenden Pflichten oder wegen Schädigung des Ansehens des Schützenbruderschaftswesens aus dem Vorstand ausgeschlossen werden.
- 11.2 Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag des:
 - 1.) Bezirkspräses
 - 2.) Bezirksvorstandes
 - 3.) Des Vorstandes einer dem Bezirksverband angeschlossenen Schützenbruderschaft.Bis zum Entscheid (in höchster Instanz das Ehrengericht) ist das Bezirksvorstandsmitglied vom Amt enthoben.

§ 12

Geschäftsjahr

das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr,

§13

Auflösung

- 13.1 Bei Auflösung oder Aufhebung des Bezirksverbandes oder bei Wegfall der satzungsmäßigen Zwecke, fällt das Vermögen des Bezirksverbandes an das bischöfliche Amt für den Niederrhein z.Zt. in Xanten~ welches es In Verwahrung nimmt und bei einer eventuellen Neugründung des Bezirksverbandes diesem wieder zur Verfügung stellen muss.
- 13.2 Eine Liste des gesamten Inventars ist auszufertigen und jährlich zu ergänzen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 24 März 1985 in Ginderich beschlossen und tritt mit Ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Anhang 1 zu § 1 der Satzung des St. Sebastianus Bezirksverbandes Moers e.V.

Folgende Schützenbruderschaften sind Mitglied im St. Sebastianus Bezirksverband Moers e.V.

St. Anna Rheinberg
St. Anna Sonsbeck
St. Antonius Ginderich
St. Bernhardus Rossenray
St. Birgitten Marienbaum
St. Bonifatius Moers-Asberg
St. Evermarus Borth
St. Heinrich Bönning-Rill
St. Helena Xanten
St. Hubertus Homberg - Hochheide
St. Hubertus Labbeck
St. Johannes von Nepomuk Alpsray
St. Johannes von Nepomuk Alt Lintfort
St. Josef Kamp
St. Marianische Junggesellen Sonsbeck
St. Marien Winterswick
St. Martin Vynen
St. Martinus Quirinus Saelhuysen-Finkenbergr
St. Michael Menzelen-West
St. Michaelis Rheinberg
St. Michael Saalhoff
St. Nikolaus Veen-Winnenthal
St. Pankratius Gest
St. Pantaleon Lüttingen
St. Petri Obermörmtter
St. Sebastianus Kamperbruch
St. Sebastianus Rheinberg
St. Sebastianus Sonsbeck
St. Ulrich Millingen
St. Viktor Birten
St. Viktor Xanten
St. Walburgis Menzelen
St. Willibrordt Wardt